

Internet: <http://www.berlin.de/lvwa/>

Intranet: <http://www.lvwa.verwalt-berlin.de>

E-Mail: beihilfeinfo@lvwa.verwalt-berlin.de

Informationen Ihrer Beihilfestelle

Sehhilfen

1. Sehhilfen für Kinder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)

Sehhilfen (Brillen, Kontaktlinsen) sind für Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres beihilfefähig. Sie müssen augenärztlich verordnet sein. Eine Sehschärfenbestimmung durch den Optiker reicht nur bei einer Ersatzbeschaffung aus. Die ärztliche Verordnung muss mit dem Beihilfeantrag vorgelegt werden. Für die Beihilfefähigkeit der Brillengläser gelten bestimmte Höchstbeträge (Nr. 11 der Anlage 3 zu § 6 Abs. 1 Nr. 4 BhV).

Die Aufwendungen für die Ersatzbeschaffung von Sehhilfen sind neben den genannten Voraussetzungen nur dann beihilfefähig, wenn

- sich die Sehschärfe geändert hat,
- die letzte Anschaffung der Sehhilfe länger als drei Jahre zurückliegt (bei weichen Kontaktlinsen zwei Jahre),
- die bisherige Sehhilfe verloren wurde oder wegen Beschädigung unbrauchbar wurde,
- sich die Kopfform geändert hat.

Auf den Rechnungen müssen die jeweiligen Mehrkosten für Tönung, Entspiegelung, Dreistufen- oder Multifokalgläser und Kunststoff vermerkt sein.

Zu den Mehraufwendungen für **Kontaktlinsen** wird nur in medizinisch zwingend erforderlichen Ausnahmefällen bei folgenden Indikationen nach den Hilfsmittel-Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses eine Beihilfe gewährt.

- Myopie ab 8,0 dpt,
- Hyperopie ab 8,0 dpt,
- irregulärer Astigmatismus, wenn damit eine um mindestens 20 % verbesserte Sehstärke gegenüber Brillengläsern erreicht wird,
- Astigmatismus rectus und inversus ab 3,0 dpt,
- Astigmatismus obliquus (Achslage 45 ° +/- 30 °, bzw. 135 ° +/- 30 °) ab 2 dpt,
- Keratokonus,
- Aphakie,
- Aniseikonie (bei gleicher oder wenig differenter Refraktion beider Augen muss eine Aniseikoniemessung nach einer anerkannten reproduzierbaren Bestimmungsmethode erfolgen und dokumentiert werden),
- Anisometropie ab 2,0 dpt.

Es gelten die beihilfefähigen Höchstbeträge nach Nr. 11.4 der Anlage 3 zu § 6 Abs. 1 Nr. 1 BhV.

2. Sehhilfen für Erwachsene (ab Vollendung des 18. Lebensjahres)

Für Personen die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind Sehhilfen nur dann beihilfefähig (vgl. Nr. 12 der Anlage 3 zu § 6 Abs. 1 Nr. 4 BhV), wenn sie unter folgenden Erkrankungen leiden

- Blindheit beider Augen (Diagnoseschlüssel H 54.0),
- Blindheit eines Auges und Sehschwäche des anderen Auges (Diagnoseschlüssel H 54.1),
- Gravierende Sehschwäche beider Augen (Diagnoseschlüssel H 54.2),
- Erhebliche Gesichtsfeldausfälle.

Die Sehhilfe muss fachärztlich verordnet werden. In der Verordnung muss die Diagnose angegeben werden.

Bei dem Diagnoseschlüssel handelt es sich um einen Kodierungsschlüssel gemäß der Internationalen statistischen Klassifikation der Krankheiten und verwandten Gesundheitsprobleme (ICD-10), der im Zusammenhang mit der von der WHO empfohlenen Klassifikation zu sehen ist.

- Diagnoseschlüssel H 54.0: Blindheit beider Augen
Stufen 3, 4 und 5 der Sehbeeinträchtigung beider Augen
- Diagnoseschlüssel H 54.1: Blindheit eines Auges und Sehschwäche des anderen Auges
Stufen 3, 4 und 5 der Sehbeeinträchtigung eines Auges,
Stufen 1 oder 2 der Sehbeeinträchtigung des anderen Auges
- Diagnoseschlüssel H 54.2: gravierende Sehschwäche beider Augen
Stufen 1 oder 2 der Sehbeeinträchtigung beider Augen

Um eine Zuordnung zu den H 54-Diagnoseschlüsseln erstellen zu können, müssen die WHO-Stufen für jedes Auge separat erhoben werden, um daraus den Diagnoseschlüssel abzuleiten.

Beispiele:

- | | | | |
|--------------------------|----------------------|---|----------|
| a) rechtes Auge: WHO = 1 | linkes Auge: WHO = 1 | → | ICD 54.2 |
| b) rechtes Auge: WHO = 1 | linkes Auge: WHO = 3 | → | ICD 54.1 |
| c) rechtes Auge: WHO = 4 | linkes Auge: WHO = 3 | → | ICD 54.0 |

Bezeichnung gem. ICD 10	Stufen gem. WHO	Sehfähigkeit mit bestmöglicher Korrektur
Sehschwäche	1	Sehschärfe (Visus) von 0,3 bis 0,1
	2	Sehschärfe (Visus) von 0,1 bis 0,05
Blindheit	3	Sehschärfe (Visus) von 0,05 bis 0,02
	4	Sehschärfe (Visus) von 0,02 bis Lichtwahrnehmung
	5	Keine Lichtwahrnehmung

Erhebliche Gesichtsfeldausfälle:

Erhebliche Gesichtsfeldausfälle müssen durch eine fachärztliche Bescheinigung nachgewiesen werden. In der Bescheinigung muss die Indikation (z. B. Hemianopsie,

Quadrantenanopsie, Skotom, Tunnel- oder Röhrensehen, Maculadegeneration) angegeben werden.

3. Therapeutische Sehhilfen:

Aufwendungen für Speziallinsen und Brillengläser, die der Krankenbehandlung bei Augenverletzungen oder Augenerkrankungen dienen (therapeutische Sehhilfen) sind unter den Voraussetzungen der Hilfsmittel-Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses; Buchstabe E., Nr. 53.2, 53.3 und 60 – unabhängig vom Alter des Beihilfeberechtigten oder berücksichtigungsfähigen Angehörigen beihilfefähig (Nr. 12 der Anlage 3 zu § 6 Abs. 1 Nr. 4 BhV).

Es gelten die für Hilfsmittel vorgesehenen Abzugsbeträge, die Höchstbeträge für Sehhilfen gelten nicht.

Mit freundlichem Gruß
Ihre Zentrale Beihilfestelle